

**OVG Greifswald****Gericht:**

OVG Greifswald

**Form:**

Beschluss

**Datum:**

20. November 2003

**Aktenzeichen:**

2 L 60/03

---

**Angewandte Normen:**

AsylVfG, §§ 18 a Abs. 2, 71 Abs. 5, 6

**Leitsatz:**

Das Asylverfahrensgesetz enthält keine Ermächtigungsgrundlage für eine vorsorgliche Abschiebungsandrohung für den Fall einer erneuten unerlaubten Einreise.

**Sachgebiet (nach juris):**

06-27-08

---

**Schlagwörter:**

Abschiebungsandrohung "auf Vorrat"

**Herkunftsland:**

Algerien

**Rechtszug (Vorinstanz):**

VG Schwerin, Urteil vom 31.01.2003 - 8 A 2673/02 As -

**Zitierungen:**

zustimmend:

VGH Mannheim, Urteil vom 05.07.2001 - A 14 S 2181/00

**Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern**

Az.: 2 L 60/03  
8 A 2673/02 As VG Schwerin

**B e s c h l u s s**

**In der Verwaltungsstreitsache**

**w e g e n  
Asylrecht - Algerien**

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts  
Mecklenburg-Vorpommern

**am 20. November 2003  
in Greifswald**

durch

**beschlossen:**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin - 8. Kammer - vom 31.01.2003 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Beklagte;  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**G r ü n d e:**

Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil die auf die Feststellung von Abschiebungsschutz bzw. Abschiebungshindernissen gerichtete Klage im Wesentlichen abgewiesen und den Bescheid der Beklagten nur insoweit aufgehoben, als dem Kläger darin die Abschiebung für den Fall einer erneuten unerlaubten Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland angedroht wurde. Der dagegen gerichtete Zulassungsantrag der Beklagten hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund liegt nicht vor.

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung iSd. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG. Hierfür ist erforderlich, eine verallgemeinerungsfähige rechtliche oder tatsächliche Frage aufzuwerfen, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Interesse der Rechtseinheit der Klärung bedarf. Nicht klärungsbedürftig ist danach eine Frage, deren Beantwortung sich ohne Weiteres aus dem Gesetz ergibt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 124 Rn. 10). Dies ist hier der Fall.

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob in Asylverfahren eine Abschiebungsandrohung "auf Vorrat" zulässig ist, und ob sich die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage zumindest aus dem Gesetzeskontext ergibt, ist mit dem Verwaltungsgericht zu verneinen. Eine vorsorgliche, auf den Fall einer zukünftigen Einreise bezogene Abschiebungsandrohung sieht das Gesetz ausdrücklich nur in § 18a Abs. 2 AsylVfG für das sogenannte Flughafenverfahren vor. Davon abgesehen fehlt es aber im Asylverfahrensgesetz an einer Ermächtigungsgrundlage für die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung "auf Vorrat". Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten insbesondere nicht aus § 71 Abs. 5 und 6 AsylVfG, wonach es im Falle eines Folgeantrages, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung bedarf. Der VGH Baden-Württemberg hat hierzu in seinem Urteil vom 05.07.2001 (A 14 S 2181/00, zit. nach JURIS) ausgeführt, dass die Abschiebungsandrohung allgemein an eine Ausreisepflicht anknüpft, die sich aus der Erfolglosigkeit eines Asylantrages ergibt und dabei stets einen gegenwärtigen Aufenthalt in Deutschland voraussetzt, den es gegebenenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu beenden gilt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Ausreisepflicht erst durch eine erneute unerlaubte Einreise begründet werden soll (vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 23.03.2000, 10 A 1284/00.A, zit. nach JURIS). Dem schließt sich der Senat an.

Dies steht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, soweit dieser

insbesondere im Asylfolgeverfahren auf eine Verfahrensbeschleunigung gerichtet ist. Diesem Beschleunigungszweck kommt nach Auffassung des Senats jedoch nur im Rahmen des gesetzlich Geregelter Bedeutung zu (vgl. VGH Baden-Württemberg a.a.O.). Hätte der Gesetzgeber über die Regelung des § 18a Abs. 2 AsylVfG hinaus eine vorsorgliche Abschiebungsandrohung für den Fall der erneuten Einreise ermöglichen wollen, hätte es nahe gelegen, dies eindeutig zu regeln.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrages wird das angefochtene Urteil rechtskräftig, § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG.